

Ablauf der Referendumsfrist: 11. Dezember 1946.

Bundesgesetz

betreffend

Abänderung der durch das Gesetz über die Wahl des Nationalrates vorgesehenen Fristen.

(Vom 30. August 1946.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 17. Mai 1946,

beschliesst:

Art. 1.

Die Artikel 3, Abs. 1, 6, 7, 8 und 9, Abs. 4, des Bundesgesetzes vom 14. Februar 1919/22. Juni 1939*) betreffend die Wahl des Nationalrates werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 3, Abs. 1. Die Wahlvorschläge sind bei der Kantonsregierung spätestens 34 Tage (am fünftletzten Montag) vor dem Wahltage einzureichen.

Art. 6. Steht der Name eines Vorgeschlagenen auf mehr als einem Wahlvorschlag desselben Wahlkreises, so fordert die Kantonsregierung den Vorgeschlagenen sofort auf, bis zum 30. Tage (fünftletzten Freitag) vor dem Wahltage zu erklären, auf welchem von diesen Vorschlägen sein Name stehen soll. Der Bundesrat erlässt eine gleiche Aufforderung an diejenigen Vorgeschlagenen, deren Name auf Listen mehr als eines Wahlkreises steht. Ist eine Erklärung innert dieser Frist nicht erhältlich, so entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag der Name des Vorgeschlagenen stehen bleiben soll. Auf den andern Wahlvorschlägen ist der Name des Kandidaten zu streichen.

Art. 7. Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann bis spätestens am 27. Tage (viertletzten Montag) vor dem Wahltage die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichner oder ihrer Vertreter beigelegt werden, dass die Vorschläge miteinander verbunden seien (verbundene Listen).

Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt gegenüber anderen Listen als eine einzige Liste.

*) A. S. 35, 359; 55, 1093.

Art. 8. Ein Vorgeschlagener kann bis spätestens am 30. Tage (fünft-
letzten Freitag) vor dem Wahltag die schriftliche Erklärung abgeben, dass
er eine Wahl ablehne; in diesem Falle wird sein Name von Amtes wegen
auf dem Wahlvorschlag gestrichen.

Art. 9, Abs. 4. Nach dem 27. Tage (viertletzten Montag) vor dem Wahl-
tag dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen
werden.

Art. 2.

Art. 26 des oben erwähnten Gesetzes wird aufgehoben.

Art. 3.

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 30. August 1946.

Der Vizepräsident: **Wey.**

Der Protokollführer: **Leimgruber.**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 30. August 1946.

Der Präsident: **Piller.**

Der Protokollführer: **Ch. Oser.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Art. 89, Abs. 2, der Bundes-
verfassung und Art. 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volks-
abstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 30. August 1946.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.

6834

Datum der Veröffentlichung: 12. September 1946.

Ablauf der Referendumsfrist: 11. Dezember 1946.

Bundesgesetz betreffend Abänderung der durch das Gesetz über die Wahl des Nationalrates vorgesehenen Fristen. (Vom 30. August 1946.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1946
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.09.1946
Date	
Data	
Seite	109-110
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 634

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.